



Beschluss

TOP II.3

Mitteilungen in Strafsachen gegen Schöffinnen und Schöffen

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Mitteilungspflichten in Strafsachen gegen Schöffinnen und Schöffen befasst.
2. Sie stellen fest, dass es derzeit vom Zufall abhängen kann, ob und gegebenenfalls wann die zuständige Staatsanwaltschaft Kenntnis von der Schöffeneigenschaft einer bzw. eines Beschuldigten erlangt.
Eine verspätete oder fehlende Mitteilung an das zuständige Gericht kann sich jedoch gravierend auf etwaige Strafverfahren auswirken, an denen eine Beschuldigte bzw. ein Beschuldigter oder eine Verurteilte bzw. ein Verurteilter als Schöffin bzw. Schöffe mitgewirkt hat. Eine solche Mitwirkung kann im Einzelfall auch geeignet sein, das Vertrauen in die Justiz zu beeinträchtigen.
3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz daher zu prüfen, ob durch geeignete und zugleich praktikable gesetzgeberische Maßnahmen eine verlässlichere Umsetzung der Mitteilungspflicht gewährleistet werden kann und möglichst auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2026 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.